

Amtliche Mitteilungen

Datum 27. November 2015

Nr. 114/2015

Inhalt:

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung

für den weiterbildenden Masterstudiengang
„Executive Master of Business Administration“
an der
Südwestfälischen Akademie für den Mittelstand*

Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften,
Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht

der
Universität Siegen

Vom 26. November 2015

*seit In-Kraft-Treten der „Ordnung zur Änderung der Ordnung der Südwestfälischen Akademie für den Mittelstand im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht der Universität Siegen“ im November 2015 trägt die Einrichtung die Bezeichnung „**Universität Siegen Business School**“.

**Zweite Ordnung zur Änderung
der
Prüfungsordnung**

**für den weiterbildenden Masterstudiengang
„Executive Master of Business Administration“
an der
Südwestfälischen Akademie für den Mittelstand***

**Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften,
Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht**

**der
Universität Siegen**

Vom 26. November 2015

*seit In-Kraft-Treten der „Ordnung zur Änderung der Ordnung der Südwestfälischen Akademie für den Mittelstand im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht der Universität Siegen“ im November 2015 trägt die Einrichtung die Bezeichnung „**Universität Siegen Business School**“.

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Executive Master of Business Administration“ an der Südwestfälischen Akademie für den Mittelstand, Fakultät III - Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht der Universität Siegen vom 24. Mai 2011 (Amtliche Mitteilung 18/2011) in der Fassung vom 28. November 2013 (Amtliche Mitteilung 138/2013) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst:
„§ 4 Zugang zum Studium“.
 - b) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:
„§ 22 Praxistransferseminar“.
2. In § 1 Absatz 2 wird das Wort „anwendungsorientierten“ gestrichen.
3. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Der weiterbildende Masterstudiengang wird von der Universität Siegen Business School durchgeführt. ²Die Universität Siegen Business School ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht der Universität Siegen.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift zu § 4 wird wie folgt gefasst:
„§ 4 Zugang zum Studium“.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „wird zugelassen“ durch die Wörter „erhält Zugang“ ersetzt.
 - c) In Absatz 1 Nr. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„²Studienbewerberinnen und –bewerber, die einen wirtschaftswissenschaftlichen Hochschulabschluss oder einen Schnittstellen-Hochschulabschluss mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt absolviert haben, werden 2 Jahre einschlägiger Berufserfahrung angerechnet.“
 - d) In Absatz 2 werden die Wörter „die Zulassung“ durch die Wörter „das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Regelstudienzeit bis zum Masterabschluss beträgt im Vollzeitstudium zwei Semester einschließlich der Masterarbeit. Im Teilzeitstudium wird die Regelstudienzeit individuell festgelegt.
(2) Der Studiengang umfasst die in Anhang 3 angegebene Anzahl an Semesterwochenstunden und 60 Leistungspunkte (§ 2 Absatz 5).“
6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. ²Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in diese Frist eingerechnet.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Verweis auf das „Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BERzGG)“ durch den Verweis auf das „Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG)“ ersetzt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Modul“ die Wörter „schließt mit einer Prüfung ab und“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.

- c) Absatz 4 wird zu Absatz 3.
8. In § 8 Absätze 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Südwestfälische Akademie für den Mittelstand“ durch die Wörter „Universität Siegen Business School“ ersetzt.
9. § 9 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Leistungen, die in Studiengängen oder an staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
- (2) Bei der Anerkennung von Leistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten, sofern die Studierenden ausländischer Staaten in Abweichung von Absatz 1 hierdurch begünstigt werden.
- (3) ¹Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ²Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Anträge auf Anerkennung werden spätestens innerhalb von zwei Monaten entschieden. ²Sofern gemäß der Lissabon-Konvention wesentliche Unterschiede festgestellt und nachgewiesen werden, ist die Entscheidung der Nichtanerkennung schriftlich zu begründen. ³Die notwendigen Fragestellungen nach den Absätzen 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss. ⁴Der Prüfungsausschuss hört im Zweifelsfall die zuständigen Fachvertreterinnen oder Fachvertreter an.
- (5) Mit seinem Bescheid über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gibt der Prüfungsausschuss bekannt, mit welcher Note und mit welcher Anzahl von Leistungspunkten die Leistung angerechnet wird.
- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf einen Studiengang anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.“
10. § 11 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird das Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ durch das Wort „Zugangsvoraussetzungen“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „Südwestfälischen Akademie für den Mittelstand (www.akademie-mittelstand.de)“ durch die Wörter „Universität Siegen Business School (www.uni-siegen.de/business-school)“ ersetzt.
- c) Satz 5 wird gestrichen.
11. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Südwestfälischen Akademie für den Mittelstand“ durch die Wörter „Universität Siegen Business School“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Stellvertreter“ die folgenden Wörter eingefügt „, die bzw. der jeweils der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören muss.“
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „des Vorstands“ gestrichen.
12. In § 13 Absatz 2 und Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Südwestfälischen Akademie für den Mittelstand“ durch die Wörter „Universität Siegen Business School“ ersetzt.
13. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „und die mündlichen Prüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden“ gestrichen.
- c) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „gemäß Absatz 2,“ gestrichen.

14. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „Südwestfälischen Akademie für den Mittelstand“ durch die Wörter „Universität Siegen Business School“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei Nr. 1 wird das Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ durch das Wort „Zugangsvoraussetzungen“ ersetzt.
 - bb) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen unternommen hat oder ob sie oder er eine Prüfung in einem Studiengang, der eine inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.“
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. eine Prüfung in einem Studiengang, der eine inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden worden ist oder“.
 - bb) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die oder der Studierende sich in einem anderen Prüfungsverfahren eines Studiengangs, der eine inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes befindet und keine beachtlichen Gründe für ein gleichzeitiges anderes Prüfungsverfahren vorliegen.“

15. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Art und Umfang der Prüfungsleistungen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 - 1. den Modulabschlussprüfungen,
 - 2. dem Praxistransferseminar und
 - 3. der Masterarbeit.
- (2) Gegenstand der Modulabschlussprüfungen sind die in den Modulen vermittelten Kompetenzen.
- (3) Prüfungsformen der Modulabschlussprüfungen sind Klausurarbeiten und mündliche Vorträge.
- (4) ¹Die jeweilige Modulabschlussprüfung dauert 120 Minuten und setzt sich aus einem 60-minütigen Teilelement (Pflichtkurs mit pflichtkursbegleitendem Studienbrief) und zwei 30-minütigen Teilelementen (kursübergreifender Studienbrief und Wahlpflichtkurs) zusammen. ²Die Punkte der einzelnen Teilelemente werden proportional zur jeweiligen Dauer des Teilelements zur Dauer der Modulabschlussprüfung (2:1:1) vergeben. ³Die Bewertung nach § 15 Absatz 1 erfolgt anhand der erreichten Gesamtpunktzahl. ⁴Klausurarbeiten sind unter Aufsicht zu schreiben.
- (5) ¹In zwei der insgesamt fünf zu absolvierenden Wahlpflichtkurse wird anstatt des schriftlichen Teilelements nach § 17 Absatz 4 ein mündlicher Vortrag gehalten. ²Die Kandidatin oder der Kandidat haben die Wahl, in welchen beiden Wahlpflichtkursen sie den mündlichen Vortrag erbringen möchten. ³In den Wahlpflichtkursen, in denen ein mündlicher Vortrag zu erbringen ist, beträgt die Dauer der Klausur 90 Minuten. ⁴Die für den Vortrag vergebenen Punkte fließen analog zum wegfallenden schriftlichen Prüfungsteil in die Ermittlung der Modulnote ein. ⁵Ein mündlicher Vortrag wird von der Kandidatin oder dem Kandidaten in Gegenwart der Kursteilnehmer und der Prüferin oder des Prüfers gehalten.
- (6) ¹Für jede Kandidatin und jeden Kandidaten, die bzw. der zur Masterprüfung zugelassen ist, wird ein Leistungspunkte-Konto für die Masterprüfung von der Universität Siegen Business

School eingerichtet. ²Die Kandidatin oder der Kandidat kann in den Stand ihres oder seines Kontos Einblick nehmen.

- (7) Eine Prüfung, die im letzten Prüfungsversuch mit „nicht ausreichend“ bewertet wird, ist von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer gemäß § 15 Absatz 1 zu bewerten.
 - (8) Für jede mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Prüfungsleistung werden Leistungspunkte gemäß den Angaben in Anhang 2 erworben.“
16. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die Seminarleistung“ durch die Wörter „das Praxistransferseminar“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „die Seminarleistung“ durch die Wörter „des Praxistransferseminars“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 werden die Wörter „Südwestfälische Akademie für den Mittelstand“ durch die Wörter „Universität Siegen Business School“ ersetzt.
 17. § 20 Absatz 5 Satz 1 wird gestrichen. Satz 2 wird Satz 1.
 18. In § 21 Absatz 1 werden die Wörter „Klausurarbeit oder eine mündliche Prüfung“ durch das Wort „Modulabschlussprüfung“ ersetzt.
 19. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift zu § 22 wird wie folgt gefasst:
„§ 22 Praxistransferseminar“.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Das Praxistransferseminar besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit (20 Seiten Textteil) und einem Vortrag mit Diskussion (30 Minuten Vortrag und 15 Minuten Diskussion).“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Der Zugang zum Praxistransferseminar setzt bestandene Modulprüfungen im Umfang von 16 LP voraus.“
 20. In § 25 Absatz 2 Nr. 2 werden die Wörter „die Seminarleistung“ durch die Wörter „das Praxistransferseminar“ ersetzt.
 21. In § 26 Absatz 5 werden die Wörter „Südwestfälischen Akademie für den Mittelstand“ durch die Wörter „Universität Siegen Business School“ ersetzt.
 22. Anhang 1 wird wie folgt gefasst:
 - a) Anhang 1 „Module des weiterbildenden Masterstudiengangs“ wird wie folgt gefasst:

Anhang 1: Module des weiterbildenden Masterstudiengangs

Modul 1: Unternehmensführung im Mittelstand (8 LP)

- Studienbrief SB-1-1: Grundlagen der strategischen Unternehmensführung
- Pflichtkurs P-1: Strategische Ausrichtung der Unternehmenszukunft
- Studienbrief SB-1-2: Mittelstandsrelevante Grundlagen der Volkswirtschaftslehre, insbesondere Wirtschaftspolitik
- Wahlpflichtkurse WP-1-1 bis WP-1-4

(Fortsetzung)

Modul 2: Personelle Führung im Mittelstand (8 LP)

- Studienbrief SB-2-1: Grundlagen des strategischen Personalmanagements
- Pflichtkurs P-2: Leadership und Sozialkompetenz
- Studienbrief SB-2-2: Mittelstandsrelevante Grundlagen des Wirtschaftsrechts
- Wahlpflichtkurse WP-2-1 bis WP-2-2

Modul 3: Finanzielle Führung im Mittelstand (8 LP)

- Studienbrief SB-3-1: Grundlagen der strategischen Unternehmensfinanzierung
- Pflichtkurs P-3: Rentabilitäts- und Risikomanagement in Unternehmen
- Studienbrief SB-3-2: Mittelstandsrelevante Grundlagen der Unternehmensrechnung
- Wahlpflichtkurse WP-3-1 bis WP-3-3

Modul 4: Wertschöpfungsmanagement im Mittelstand (8 LP)

- Studienbrief SB-4-1: Grundlagen der strategischen Wertschöpfung
- Pflichtkurs P-4: Strategisches Wertschöpfungsmanagement
- Studienbrief SB-4-2: Mittelstandsrelevante Grundlagen der Wirtschaftsinformatik
- Wahlpflichtkurse WP-4-1 bis WP-4-10

Modul 5: Markterfolg im Mittelstand (8 LP)

- Studienbrief SB-5-1: Grundlagen des strategischen Marketings
- Pflichtkurs P-5: Marketing und Vertrieb
- Studienbrief SB-5-2: Mittelstandsrelevante Grundlagen der Statistik
- Wahlpflichtkurse WP-5-1 bis WP-5-3

b) Der „Katalog der Wahlpflichtkurse“ wird wie folgt gefasst:

Katalog der Wahlpflichtkurse (Stand 08.07.2015): *

WP-1-1	Verhandlungs- und Konfliktmanagement
WP-1-2	Selbstorganisation und Unternehmensentwicklung
WP-1-3	Originäre und derivative Gründungen
WP-1-4	Globale Wirtschaftspolitik
WP-2-1	Mitarbeiterführung
WP-2-2	Internationales Personalmanagement
WP-3-1	Unternehmensfinanzierung
WP-3-2	Rechnungslegung
WP-3-3	Bewertung von Unternehmen und Unternehmensanteilen
WP-4-1	Projektmanagement
WP-4-2	Dienstleistungsmanagement
WP-4-3	Dezentrale Controllingkonzepte zur Prozessoptimierung
WP-4-4	Transportlogistik
WP-4-5	Materiallogistik

WP-4-6	Scheduling
WP-4-7	Produktlebenszyklusmanagement
WP-4-8	Informationswirtschaft
WP-4-9	IT-Controlling
WP-4-10	Modellierung von Anwendungssystemen
WP-5-1	Innovationsmanagement
WP-5-2	Das Internet als Erfolgsfaktor der Unternehmensführung
WP-5-3	Prognosemanagement

*Die Wahlpflichtkurse werden von der Universität Siegen Business School regelmäßig aktualisiert. Über die jeweils angebotenen Wahlmöglichkeiten informiert die Homepage der Universität Siegen Business School (www.uni-siegen.de/business-school) zu Beginn jedes Semesters.

23. Anhang 2 „Vergabe von Leistungspunkten“ wird wie folgt gefasst:

Anhang 2: Vergabe von Leistungspunkten

Studienelement	Anzahl Studienbriefe (SB) / Pflichtkurse (P) / Wahlpflichtkurse (WP)	Workload	Σ Workload	Leistungspunkte (LP) je Modul	Σ LP
Studienbriefe (pflichtkursbegleitend) und Pflichtkurse	5 *	à 120 h	600 h	} 8 LP	40 LP
Studienbriefe (kursübergreifend)	5	à 60 h	300 h		
Wahlpflichtkurse	5	à 60 h	300 h		
Praxistransferseminar	1	à 150 h	150 h	5 LP	5 LP
Masterarbeit	1	à 450 h	450 h	15 LP	15 LP
Gesamt			1.800 h		60 LP

*Jeder Studierende muss die 5 pflichtkursbegleitenden Studienbriefe bearbeiten und die zugehörigen 5 Pflichtkurse besuchen. Da jeder Pflichtkurs einem Studienbrief zugeordnet ist, stellen beide Elemente im Hinblick auf den Workload eine Einheit dar.

24. Anhang 3 „Studienverlaufspläne und Prüfungen“ wird wie folgt gefasst:

a) Die Tabelle mit der Überschrift „Vollzeitstudium“ wird wie folgt gefasst:

Vollzeitstudium:

Modul (M) / Studienbrief (SB) / Pflichtkurs (P) / Wahlpflichtkurs (WP)		SWS / Art der Prüfung / LP	
		1. Semester (WS)	2. Semester (SS)
M1: Unternehmensführung im Mittelstand			
SB-1-1	Grundlagen der strategischen Unternehmensführung	2 SWS/SP/4 LP	
P-1	Strategische Ausrichtung der Unternehmenszukunft		
SB-1-2	Mittelstandsrelevante Grundlagen der Volkswirtschaftslehre, insbesondere Wirtschaftspolitik	SP/2 LP	
WP-1	Wahlpflichtkurs Modul 1	2 SWS/SP/2 LP	
	Repetitorium Modul 1	1 SWS	
M2: Personelle Führung im Mittelstand			
SB-2-1	Grundlagen des strategischen Personalmanagements	2 SWS/SP/4 LP	
P-2	Leadership und Sozialkompetenz		
SB-2-2	Mittelstandsrelevante Grundlagen des Wirtschaftsrechts	SP/2 LP	
WP-2	Wahlpflichtkurs Modul 2	2 SWS/LN/2 LP	
	Repetitorium Modul 2	1 SWS	
M3: Finanzielle Führung im Mittelstand			
SB-3-1	Grundlagen der strategischen Unternehmensfinanzierung	2 SWS/SP/4 LP	
P-3	Rentabilitäts- und Risikomanagement in Unternehmen		
SB-3-2	Mittelstandsrelevante Grundlagen der Unternehmensrechnung	SP/2 LP	
WP-3	Wahlpflichtkurs Modul 3	2 SWS/LN/2 LP	
	Repetitorium Modul 3	1 SWS	
M4: Wertschöpfungsmanagement im Mittelstand			
SB-4-1	Grundlagen der strategischen Wertschöpfung		2 SWS/SP/4 LP
P-4	Strategisches Wertschöpfungsmanagement		
SB-4-2	Mittelstandsrelevante Grundlagen der Wirtschaftsinformatik		SP/2 LP
WP-4	Wahlpflichtkurs Modul 4		2 SWS/SP/2 LP
	Repetitorium Modul 4		1 SWS
M5: Markterfolg im Mittelstand			
SB-5-1	Grundlagen des strategischen Marketings		2 SWS/SP/4 LP
P-5	Marketing und Vertrieb		
SB-5-2	Mittelstandsrelevante Grundlagen der Statistik		SP/2 LP
WP-4	Wahlpflichtkurs Modul 5		2 SWS/SP/2 LP
	Repetitorium Modul 5		1 SWS
	Praxistransferseminar	2 SWS/5 LP	
	Executive MBA-Arbeit		15 LP
Summe der Präsenzzeiten (SWS) / (h)		17/255	10/150
Selbststudium (h)		615	780
Workload gesamt (h)		870	930
Summe der Leistungspunkte (LP)		29	31
Summe der schriftlichen Prüfungen (SP)		3	2
Summe der Leistungsnachweise (LN)		2	0

b) Die Tabelle mit der Überschrift „Teilzeitstudium“ wird wie folgt gefasst:

Teilzeitstudium*

Modul (M) / Studienbrief (SB) / Pflichtkurs (P) / Wahlpflichtkurs (WP)	SWS / Art der Prüfung / LP			
	1. Semester (WS)	2. Semester (SS)	3. Semester (WS)	4. Semester (SS)
M1: Unternehmensführung im Mittelstand				
SB-1-1 P-1	2 SWS/SP/4 LP			
SB-1-2	SP/2 LP			
WP-1	2 SWS/SP/2 LP			
Repetitorium Modul 1	1 SWS			
M2: Personelle Führung im Mittelstand				
SB-2-1 P-2	2 SWS/SP/4 LP			
SB-2-2	SP/2 LP			
WP-2	2 SWS/LN/2 LP			
Repetitorium Modul 2	1 SWS			
M3: Finanzielle Führung im Mittelstand				
SB-3-1 P-3			2 SWS/SP/4LP	
SB-3-2			SP/2 LP	
WP-3			2 SWS/LN/2 LP	
Repetitorium Modul 3			1 SWS	
M4: Wertschöpfungsmanagement im Mittelstand				
SB-4-1 P-4		2 SWS/SP/4 LP		
SB-4-2		SP/2 LP		
WP-4		2 SWS/SP/2 LP		
Repetitorium Modul 4		1 SWS		
M5: Markterfolg im Mittelstand				
SB-5-1 P-5		2 SWS/SP/4 LP		
SB-5-2		SP/2 LP		
WP-4		2 SWS/SP/2 LP		
Repetitorium Modul 5		1 SWS		
Praxistransferseminar			2 SWS/5 LP	
Executive MBA-Arbeit				15 LP
Summe der Präsenzzeiten (SWS) / (h)	10/150	10/150	7/105	-
Selbststudium (h)	330	330	285	450
Workload gesamt (h)	480	480	390	450
Summe der Leistungspunkte (LP)	16	16	13	15
Summe der schriftlichen Prüfungen (SP)	2	2	1	-
Summe der Leistungsnachweise (LN)	1	-	1	-

*Hinweis: Dargestellt ist der empfohlene Studienverlauf im Teilzeitstudium. Durch individuelle Anpassungen sind Abweichungen möglich.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft und wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht vom 21. Oktober 2015.

Siegen, den 26. November 2015

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)